

BUND-Seminar

# „Stellungnahmen schreiben“

Referent: Justus Wulff, Baumann Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, BUND Regionalgruppe Leipzig

# Gliederung

1. Funktion einer Stellungnahme
2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?
3. Wo muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen werden?
4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

# 1. Funktion einer Stellungnahme

Warum sollte ich eine Stellungnahme verfassen?

**Funktion der Öffentlichkeits-/ Bürgerbeteiligung:**

- Wissen der Öffentlichkeit in Entscheidungen einbeziehen
- Teilhabe an Entscheidungsverfahren
- Transparenz
- Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Entscheidungen

# 1. Funktion einer Stellungnahme

Warum kann ich eine Stellungnahme verfassen?

Die drei sog. Säulen der Aarhus-Konvention (AK)  
(UNECE-Abkommen von 1998):

## 1. Säule

- Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Art. 4 AK)

## 2. Säule

- Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen (Art. 6 – 8 AK)

## 3. Säule

- Zugang zu Gerichten (Art. 9 AK)

# 1. Funktion einer Stellungnahme

## Warum sollte ich eine Stellungnahme verfassen?

- Um Einfluss auf behördliche Entscheidungen zu nehmen
- Um mein Wissen oder meine Meinung einzubringen
- Um (später) klagen zu können (aber: Wegfall Präklusion!)
- Um umweltschädliche Anlagen/Vorhaben zu verhindern und Widerstand zu signalisieren
- Um eine Öffentlichkeit für Projekte herzustellen



Quelle:  
[http://www.bund.net/t/hemen\\_und\\_projekte/landwirtschaft/massentierhaltung/](http://www.bund.net/t/hemen_und_projekte/landwirtschaft/massentierhaltung/)

## 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

2.1. Öffentliche Bekanntmachung

2.2. Frist

2.3. Richtige Unterschrift

2.4. Richtiger Adressat

# 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

## Wie erfahre ich etwas über geplante Vorhaben/Projekte/Maßnahmen?

### Bekanntmachung:

- Örtlicher Aushang
- Amtsblatt/Tageszeitungen
- Beteiligung eines Umweltverbandes
- Internet (Siehe: öffentliche Beteiligungsportal, bspw.: <https://www.uvp-portal.de/de> (Bund); <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Länder); Landesdirektion Sachsen, <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/>)



# 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>. The page title is "Umweltverträglichkeitsprüfungen". The navigation bar includes "SUCHE", "KARTE", and "ÜBER UNS". The main content is a map of the Magdeburg region. A popup window is open over the location "Baalberge", displaying the following information:

- Errichtung einer Deponie Klasse 0 am Standort Baalberge**
- Zulassungsverfahren
- Kategorie: Abfalldeponien
- Letzter Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung

The map also shows several other locations marked with blue pins, including Quedlinburg, Aschersleben, and Dessau-Roßlau. A legend on the right side of the map lists the following categories:

- Zulassungsverfahren
- Ausländische Vorhaben
- Vorgelagerte Verfahren
- Negative Vorprüfungen
- Bauleitplanung

Quelle: <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



## 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

Beachten Sie die Frist für eine Stellungnahme!

- Ergibt sich aus dem Bekanntmachungstext
- Beträgt bei größeren Anlagen in der Regel zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung
- Stellungnahme muss bis Fristende eingegangen sein (!)
- Bei wichtigen Gründen Antrag auf Fristverlängerung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG vom 17.04.2012 bis einschließlich 30.05.2012 schriftlich bei den o.g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

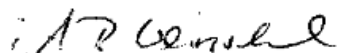
## 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

Unterschreiben Sie die Stellungnahmen im richtigen Namen!

- Für Bürgerinitiativen müssen in der Regel alle Einwender persönlich und im eigenen Namen unterschreiben
- Für eingetragene Vereine darf nur ein Bevollmächtigter unterschreiben

Der BUND Sachsen e.V. bittet höflich um möglichst frühzeitige Beteiligung bei den weiteren Verfahrensschritten. Es wird darüber hinaus angeregt, den BUND Sachsen e.V. auch in Besprechungen und Beratungen zu Fragen der Umweltauswirkungen und des Tierschutzes einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Petra Weinschenk

## 2. Was muss ich formal bei einer Stellungnahme beachten?

Richten Sie die Stellungnahme an die richtige Stelle bzw. Adresse!

Diese ergibt sich aus dem Bekanntmachungstext.



**BUND**  
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Landesverband Sachsen

BUND Landesverband Sachsen e.V. - Brühl 60 - 09111 Chemnitz

Landratsamt Meißen  
Umweltamt  
PF 10 01 52  
01651 Meißen

Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, den  
21.11.2013

• Vorab per Fax: 03521-725 8 8024

**Antrag auf wesentliche Änderung der Schweinemastanlage des Unternehmers Andreas Niedermeier in 01683 Ketzerbachtal, OT Karcha – Neuhof**  
Az: 671/106.11-11-716-42818/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Gewährung der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen und der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2a der 9. BImSchV.

Wir geben hierzu folgende Stellungnahme ab:

Der **BUND Sachsen e.V. lehnt das vorliegende Vorhaben ab.**

1

# 3. Wo muss eine Öffentlichkeits-/ Verbändebeteiligung vorgenommen werden?

## Öffentlichkeitsbeteiligung (inklusive Umweltverbände):

- §§ 5, 18, 34, 42 UVPG (bei allen Umweltverträglichkeitsprüfungs-pflichtigen Vorhaben nach Anlage I UVPG, bei allen Vorhaben, die einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Anlage V UVPG zu unterziehen sind), Bsp.: Kohlekraftwerke, Massentierhaltungsanlagen, Raumordnungspläne, Bebauungspläne
- §§ 54 - 63 UVPG (grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung) Bsp.: alle größeren Anlagen, die grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben
- Zusätzlich UVP-Pflicht nach Landesrecht

# 3. Wo muss eine Öffentlichkeits-/ Verbändebeteiligung vorgenommen werden?

## Anlage I des UVPG (Auszug):

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 109 - 125;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
<b>1.</b>	<b>Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:</b>		
<b>1.1</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
<b>1.2</b>	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

**UND**

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

# 3. Wo muss eine Öffentlichkeits-/ Verbändebeteiligung vorgenommen werden?

## Öffentlichkeitsbeteiligung (inklusive Umweltverbände):

- teilweise UVP-Pflicht erst nach einer Vorprüfung
- Kriterien für Vorprüfung ergeben sich aus Anlage III (für UVP) und Anlage 6 (SUP)
- Achtung: an UVP-Pflicht hängt auch Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung (daher keine Beteiligung ohne UVP-Pflicht!)

# 3. Wo muss eine Öffentlichkeits-/ Verbändebeteiligung vorgenommen werden?

## Beteiligung der anerkannten Umweltverbände (Mitwirkungsrechte):

- § 64 BNatSchG enthält eine Auflistung aller Vorhaben, bei denen anerkannten Umweltverbänden ein Mitwirkungsrecht zusteht, zusätzlich Bestehen Mitwirkungsrechte nach den NatSchG der Länder
- Bsp.: Befreiungen von Verboten und Geboten von Natura-2000-Gebieten, Planfeststellungsverfahren die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben, Erlass von Schutzgebietsverordnungen, Programme zur Wiederansiedlung wilder Tiere (z. B. Wildkatze)

# 4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

## Im Einzelfall zu untersuchende Themenkomplexe:

- Ist der Bedarf eines Vorhaben gegeben? (Planrechtfertigung)
- Gibt es Alternativen zum Vorhaben? (Alternativenprüfung)
- Ist das Vorhaben mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar?
- Werden die Vorgaben der Regionalplanung beachtet? (Raumplanung)
- Steht der Zweck des Vorhabens mit dem beabsichtigten Eingriff im Verhältnis?
- Wie stark ist die Intensität eines Eingriffs in Natur und Landschaft? (Erheblichkeit der Beeinträchtigungen)
- Kann der Eingriff vermieden oder Vorsorge geleistet werden? (Vermeidungs- und Vorsorgegrundsatz)
- Werden Minderungsmaßnahmen für Umweltauswirkungen vorgesehen?
- Kann der Eingriff ausgeglichen oder ersetzt werden? (Kompensationserfordernis)



# 4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

Argumente ergeben sich aus Umweltauswirkungen und den jeweiligen Vorschriften/Gesetzen!

Schutzgüter der Umwelt nach § 2 Abs. 1 UVPG:



# 4.1 Schutzgut Mensch

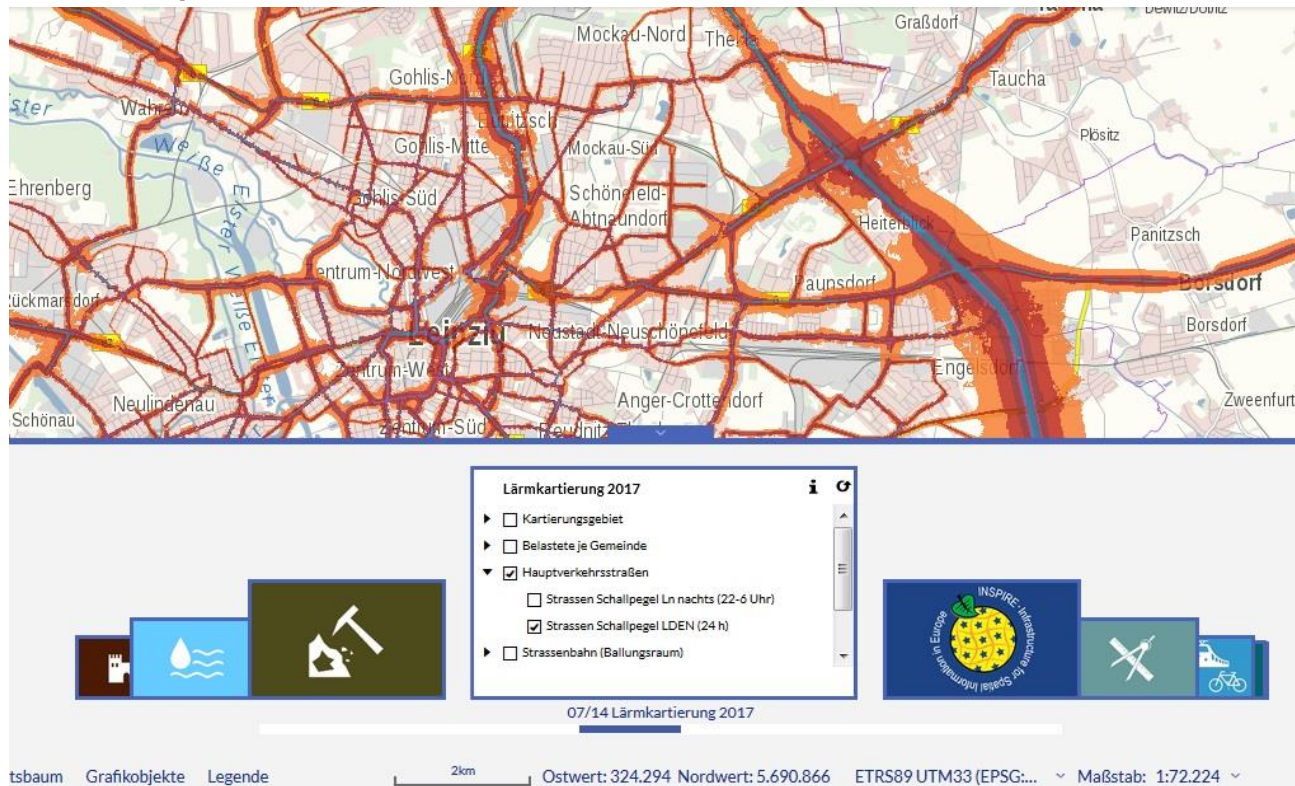
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Staub und Luftschadstoffe, Licht, Strahlung, Erschütterungen, Gefahren für Leib und Leben)
- einschlägige Gesetze und Vorschriften (nicht abschließend): BImSchG, verschiedene BImSchV, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL
- Beispiel: Genehmigungen für Industrie- und sonstige genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und Vorsorge dagegen geleistet wird (vgl. §§ 6 Abs. 1 u. 3 Abs. 1 BImSchG)

# 4.1 Schutzgut Mensch

- Argumente ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch die Einhaltung/Nichteinhaltung von Grenzwerten oder durch fehlende Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen
- Beispiel I: Führt der Neubau eines Stahlwerks zu Grenzwertüberschreitungen der TA Lärm und sind keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, ist das Vorhaben aufgrund der fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht genehmigungsfähig (Argument: unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen)
- Beispiel II: Führt der Neubau einer Hähnchenmastanlage zu Grenzwertüberschreitungen nach der GIRL, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor (Argument: unzumutbare Geruchsbelästigungen)

# 4. Schutzgut Mensch

- Informationen zur Überprüfung der Angaben können sich aus Geoportalen der Länder ergeben (Bsp.: <https://www.geoviewer.sachsen.de>)



Quelle:  
<https://www.geoviewer.sachsen.de/mapviewer/2/index.html?lang=de>

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

## 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Schutz vor Lebensraumverlust u. -Änderungen sowie vor Schädigungen der Entwicklungsformen wild lebender Tiere und Pflanzen
- einschlägige Gesetze und Vorschriften (nicht abschließend): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), BNatSchG, SächsNatSchG, BArtSchV, USchadG



Quelle: [http://www.bund-sachsen.de/themen\\_projekte/artenschutz/](http://www.bund-sachsen.de/themen_projekte/artenschutz/)

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Natura-2000-Gebiete/Habitatschutz

- EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein kohärentes Netz von Schutzgebieten auszuweisen, welches den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Arten sichern soll (Für eine Einführung siehe: Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de/0316\\_grundsaeetze.html](http://www.bfn.de/0316_grundsaeetze.html))
- Ziel: günstiger Erhaltungszustand der Erhaltungsziele
- Erfordernis einer Verträglichkeitsuntersuchung für Vorhaben in oder um Natura-2000-Gebieten (FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, § 34 BNatSchG (Projekte), § 36 BNatSchG (Pläne))
- Ausnahme von Verboten des § 34 BNatSchG nur bei fehlenden Alternativen und Vorhaben im öffentlichen Interesse (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Natura-2000-Gebiete/Habitatschutz

- Verträglichkeit eines Vorhabens muss auf Erhaltungsziele bezogen festgestellt bzw. untersucht werden
- Erhaltungsziele ergeben sich aus Schutzverordnung oder Standarddatenbogen (siehe bspw.: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/index.aspx>); für Kartenübersicht der Gebiete siehe Geoportale der Länder
- Verträglichkeit beurteilt sich wirkungsbezogen - unerheblich, ob Projekt innerhalb eines Gebietes verwirklicht werden soll
- Managementplan beachten - Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung

# 4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Natura-2000-Gebiete/Habitatschutz

- Im Habitatschutz gilt strenger rechtlicher Maßstab: Projektzulassung nur, wenn Behörde **Gewissheit** darüber erlangt hat, dass unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse sich ein Projekt nicht nachteilig auf ein Gebiet auswirken kann
- Besten wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich u.a. auf Erfassungsmethoden und Erhaltungszustände oder Wirkpfade von Beeinträchtigungen
- Projekt unzulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)



# 4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

## Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Natura-2000-Gebiete/Habitatschutz

Beispiel: Geplant ist ein Kiessandtagebau neben einem FFH-Gebiet, dessen Schutzzweck der günstige Erhaltungszustand der Wildkatze und des Lebensraumtyps „Weichholzauenwälder“ ist.



Vorhabengenehmigung steht ein Verstoß gegen § 34 BNatSchG entgegen, da Lebensraumtyp wegen Grundwasserbeeinflussung negativ beeinträchtigt wird und Wildkatze sowohl Lebensraum verliert als auch erheblich wegen Lärm gestört wird und Ausnahme nicht in Betracht kommt.

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Artenschutz

- für streng und besonders geschützte Arten gelten die sog. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- was streng oder besonders geschützte Arten sind, definiert § 3 BNatSchG
- die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht an Schutzgebiete o.ä. gebunden, d.h. sie sind überall anwendbar, wo streng oder besonders geschützte Arten vorkommen – dies macht eine Erfassung des Vorkommens dieser Arten notwendig (Kartierung)

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Artenschutz / § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- (Zugriffsverbote).

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Artenschutz / § 44 Abs. 5 BNatSchG (Legalausnahmen)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen (...), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden** werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer **erforderlichen Maßnahme**, die auf den **Schutz der Tiere** vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, **wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. **Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.**

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Anforderungen an CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures):

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, (d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen)
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen.

Siehe zur Beurteilung der Wirksamkeit von CEF-M: RUNGE et al., 2010 (abrufbar unter:

[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE\\_01.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf)

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Informationen zu Schutzstatus Erfassungsstandards und Lebensweisen einzelner Arten über Internetprotale:

- [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) / [www.wisia.de](http://www.wisia.de)



HERZLICH WILLKOMMEN AUF [WWW.ARTENSTECKBRIEF.DE](http://WWW.ARTENSTECKBRIEF.DE)

Art suchen:

eremit

Bundesland auswählen:



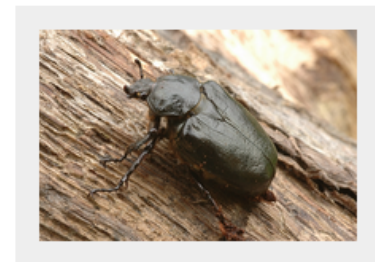
## OSMODERMA EREMITA (SCOPOLI, 1763) / EREMIT

### SYNONYME

Juchtenkäfer

### RECHTLICHER SCHUTZ UND ROTE LISTE

Artenschutzrechtlicher Schutzstatus: SG (streng geschützt)  
FFH: FFH-II\* (Anhang II\* - Art der FFH-Richtlinie (1992) - prioritäre Art), FFH-IV (Anhang IV - Art der FFH-Richtlinie (1992))  
Rote Liste Deutschland: 2 (stark gefährdet)



Bildautor: Jörg Gebert © 2006

Quelle:  
[www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de)

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## LEBENSWEISE

*Osmoderma eremita* lebt in Metapopulationen die aus mehreren in kleiner räumlicher Distanz stehenden Teilpopulationen besteht, welche die natürliche Reichweite des Käfers von ca. 300 m wohl nicht überschreitet. Größere Distanzen werden jedoch nicht ausgeschlossen (RANIUS & HEDIN 2001). Dabei ist jeder besiedelte Einzelbaum als Teilpopulation zu betrachten. Die Art führt eine sehr versteckte Lebensweise in mulmigem Substrat innerhalb von Baumhöhlen lebender Bäume. Nur etwa 15% der Tiere verlassen jemals ihre Brutstätten. Die Eiablage erfolgt im Mulm von Baumhöhlungen, die meist durch Astabbrüche, Blitzzinnen, Spechthöhlen o. ä. entstanden sind. Sie vollzieht sich in tieferen Schichten des Mulmkörpers der Höhlung. Die daraus schlüpfenden Larven bewegen sich in Bereichen mit einem bestimmten Feuchtigkeitsgradienten und zudem abhängig vom Angebot aufschließbaren Substrates. Abhängig von der allgemeinen Temperaturentwicklung dauert die Entwicklung der Käfer vom Ei zur Imago 3-4 Jahre. Dabei durchlaufen sie drei Larvenstadien. Am Ende der Entwicklung wird von der Larve ein Kokon gebaut, in dem sie sich nach einem Vorpuppenstadium zur Puppe entwickelt. Der Schlupf der fertigen Käfer erfolgt etwa von April-Juni. Von Juni bis Juli erscheinen die Tiere das erste Mal an der Oberfläche des Mulmkörpers. Die Geschlechterfindung geschieht entweder direkt in der eigenen Höhle oder innerhalb der Metapopulation. In warmer Witterung schwärmen die Weibchen aus und orientieren sich an dem aprikosenartigen süßlichen Geruch, den die Männchen ausströmen. Posierende Männchen kann man dann oft in den Höhleneingängen beobachten oder teilweise auch schon am charakteristischen Geruch erkennen.

## ÜBERREGIONALE VERBREITUNG

Europäisch verbreitete Art mit Vorkommen vom nördlichen Spanien über Mittelschweden bis ins Baltikum und Westrussland und zum Balkan. In Deutschland in allen Bundesländern. Derzeit die meisten Funde im Osten des Landes: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern (SCHAFFRATH 2005).

## ERHALTUNGSZUSTAND



ungünstig-unzureichend

Quelle: [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de)

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Weitere ggf. relevante Vorschriften des BNatSchG

- § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) – es ist verboten natürliche oder naturnahe Bereiche von Binnengewässern, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen, Auenwälder, Geröllhalden Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte usw. erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Verbot)
- § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere u. Pflanzen) – es ist verboten, in der Zeit von 1. März bis 30. September Bäume, Hecken, Sträucher außerhalb des Waldes abzuschneiden (nicht gemeint ist Pflegeschnitt)



# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Eingriffsregelung/Kompensation

– § 14 ff. BNatSchG

– Grundaussagen der Eingriffsregelung:

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen (Alternativenprüfung), Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (Kompensation),

Vermeidbare oder nicht kompensierbare Eingriffe dürfen nicht zugelassen werden! – „Status quo“ muss erhalten bleiben

# 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

## Eingriffsregelung/Kompensation

- Kompensation erfolgt in den meisten Fällen nach der sächsischen Handlungsempfehlung (Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, abrufbar unter: [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Handlungsempfehlung\\_170709.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Handlungsempfehlung_170709.pdf))
- teilweise in einigen Bundesländern Kompensationsverordnungen vorhanden
- Überprüfung der vorgesehenen Kompensation in Hinsicht auf Richtigkeit der Angaben sowie auf Funktionsgleichheit, Zeitgleichheit und räumlichen Bezug
- Durchführung der Kompensationsmaßnahmen muss rechtlich abgesichert sein (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)

## 4.3 Schutzgut Wasser

- maßgebliche Normen für oberirdische Gewässer und Grundwasser ergeben sich u.a. aus der WRRL und dem WHG (vgl. auch BUND, [www.bund.net/themen/fluesse-gewaesser/wasserrahmenrichtlinie](http://www.bund.net/themen/fluesse-gewaesser/wasserrahmenrichtlinie))
- nach Art. 4 WRRL und § 27 WHG sind bis zum 22.12.2015 für alle oberirdischen Gewässer ein guter Zustand zu erreichen (guter biologischer u. guter chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) – entsprechendes gilt auch für Grundwasser (guter mengenmäßiger u. chemischer Zustand)
- Für Informationen zu Zuständen der Gewässer und vorgesehen Maßnahmen zur Verbesserung:  
<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>

# 4. Welche Argumente können in einer Stellungnahme verwendet werden?

## Schutzgut Wasser:

- EuGH zur Weservertiefung: Genehmigung eines Vorhabens ist zu versagen, wenn dies zu einer Verschlechterung des Zustands führt oder dadurch eine Verbesserung verhindert wird (Verschlechterungsverbot u. Verbesserungsgebot) (EuGH, Urt. v. 1.07.2015 – C-461/13)
- Vorhaben sind daher vor ihrer Durchführung auf die Vereinbarkeit mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zu überprüfen! (vgl. zu den Anforderungen an die Prüfung: Laskowski, ZUR 2015, 542)
- Relevant sind auch Vorgaben zum Schutz von Retentionsraum u. Überschwemmungsgebieten bei Bauvorhaben an Gewässern

# 4.3 Schutzgut Wasser

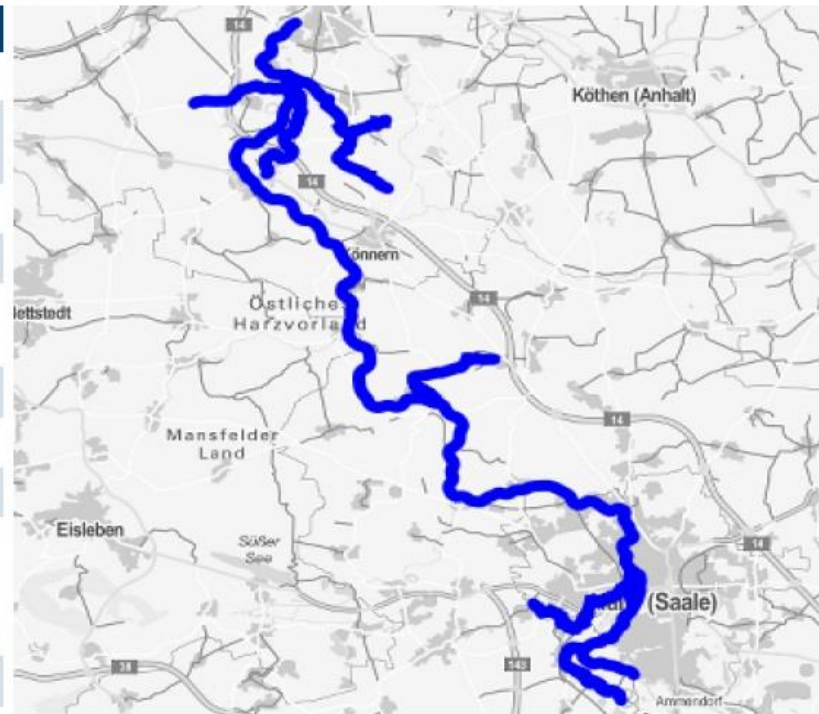


[Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan](#)

## Saale - von Weiße Elster bis Wipper (Fließgewässer)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften	
Kennung	DE_RW_DEST_SAL06OW01-00
Wasserkörperbezeichnung	Saale - von Weiße Elster bis Wipper
Wasserkörperlänge	116,5km
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Saale
Planungseinheit	Saale von Weiße Elster bis Wipper
Zuständiges Land	Sachsen-Anhalt
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	0 Überblick 4 Operativ 5 Investigativ
Kategorie	erheblich verändert



Wasserkörpersteckbriefe und Hochwasserrisikogebiete sind auf [www.wasserblick.net](http://www.wasserblick.net) und <http://geoportal.bafg.de> zu finden.

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

# 4.3 Schutzgut Wasser

Zustand	Ökologie	Chemie																								
Legende	sehr gut	gut																								
	gut**	nicht gut																								
	mäßig / schlechter als gut**	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar																								
	unbefriedigend																									
	schlecht																									
	nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar																									
Ökologisches Potenzial (gesamt)		Chemischer Zustand (gesamt)																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Biologische Qualitätskomponenten</th> <th>Unterstützende Qualitätskomponenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phytoplankton</td> <td>Wasserhaushalt</td> </tr> <tr> <td>Makrophyten / Phytobenthos</td> <td>Morphologie</td> </tr> <tr> <td>Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fische</td> <td>Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sichttiefe</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Temperaturverhältnisse</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sauerstoff-haushalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Salzgehalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Versauerungszustand</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stickstoffverbindungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Phosphorverbindungen</td> </tr> </tbody> </table>		Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten	Phytoplankton	Wasserhaushalt	Makrophyten / Phytobenthos	Morphologie	Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)		Fische	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **		Sichttiefe		Temperaturverhältnisse		Sauerstoff-haushalt		Salzgehalt		Versauerungszustand		Stickstoffverbindungen		Phosphorverbindungen	<p>Liste der prioritären Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cadmium und Cadmiumverbindungen</li> <li>• Fluoranthen</li> <li>• Quecksilber und Quecksilberverbindungen</li> <li>• Total Benzo(g,h,i)-perylene (CAS_191-24-2) + Indeno(1,2,3-cd)-pyrene (CAS_193-39-5)</li> <li>• Tributylzinnverbindungen (Tributylzinn-Kation)</li> </ul> <p>Differenzierende Zustandsangaben nach LAWA</p> <p><u>Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat</u></p> <p>Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe***</p> <p>UQN 2013 entspricht UQN 2008</p> <p>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2008/105/EG</p> <p>UQN 2013 geändert zu UQN 2008, bewertet nach RL 2013/39/EU</p> <p>Neugeregelte UQN 2013, bewertet nach OGewV 2018</p>
Biologische Qualitätskomponenten	Unterstützende Qualitätskomponenten																									
Phytoplankton	Wasserhaushalt																									
Makrophyten / Phytobenthos	Morphologie																									
Benthische wirbellose Fauna (Makrozoobenthos)																										
Fische	Physikalisch-chemische Qualitätskomp. * **																									
	Sichttiefe																									
	Temperaturverhältnisse																									
	Sauerstoff-haushalt																									
	Salzgehalt																									
	Versauerungszustand																									
	Stickstoffverbindungen																									
	Phosphorverbindungen																									
<p>Liste der flussgebietspez. Schadstoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen - (UQN)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dibutyltin 1002 53 5</li> </ul>																										


# 4.4 Schutzgut Boden

- maßgebliche Vorschriften ergeben sich u. a. aus dem BBodSchG u. der BBodSchV
- Ziel: Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor schädlichen Bodenveränderungen (Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen)
- betrifft Altlasten als auch gute fachliche Praxis der Bodenbewirtschaftung (Landwirtschaft)
- § 1a BauGB: mit Grund und Boden soll sparsam u. schonend umgegangen werden



30 ha Ziel der Bundesregierung

## 4.5 Schutzgut Luft

- maßgebliche Vorschriften finden sich u.a. in der RL 2008/50/EG über Luftqualität u. saubere Luft für Europa, RL 2010/75/EU über Industrieemissionen, 39. BImSchV und der TA Luft
  - Europäischer Gesetzgeber gibt mit der RL 2008/50/EG Grenzwerte für Stickstoffdioxid u. Stickstoffoxide, Feinstaub ( $PM_{10}$ ), Schwefeldioxid, Benzol, Kohlenmonoxid und Blei vor (+Luftqualitätsstandard für Feinstäube  $PM_{2,5}$ )
- 
- Luftreinhaltepläne zur Einhaltung der Grenzwerte (bei Ballungsräumen)




## 4.5 Schutzgut Luft

**Beispiel:** Stadt Leipzig beantragt Ausbau der Lützner Straße zu einer vierspurigen Straße. Die Lützner Straße ist bereits in dem Luftreinhalteplan als Straße mit Grenzwertüberschreitungen für  $PM_{10}$  u. Schwefeldioxid ausgewiesen. Dies spricht klar gegen den Ausbau.

- siehe für die sächsischen Luftreinhaltepläne der Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen u. Görlitz:  
[www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3610.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3610.htm)

## 4.6. Schutzgut Klima

Unterscheidung zwischen Global- und Regionalklima:

- für Globalklima sind die völkerrechtlichen Abkommen/Verpflichtungen maßgeblich (Kyoto, Paris usw.)  Senkung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2° C, möglichst 1,5° C (IPCC-Berichte beachten)
- Für Regionalklima sind vor allem die Kaltluftentstehungsgebiete (möglichst Vegetationsfreie leicht geneigte Flächen z.B. Acker), die erhalten werden müssen um einer „Überhitzung“ vorzubeugen / Prüfung ob Kaltluftentstehungsgebiet vorhanden (z.B. im Rahmen der Regionalplanung)

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:

[justus.wulff@bundleipzig.de](mailto:justus.wulff@bundleipzig.de)

[wulff@baumann-rechtsanwalte.de](mailto:wulff@baumann-rechtsanwalte.de)